

**Gebührensatzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die außerschulische Betreuung  
(Kernzeiten- sowie Nachmittagsbetreuung/Hort)  
der Stadt Müllheim**

**(Konsolidierte Fassung vom 22.05.2019 inkl. Änderungssatzungen, zuletzt vom 25.10.2023)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 22.05.2019 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Müllheim betreibt als öffentliche Einrichtungen
  - Kernzeitenbetreuungen (vormittags),
  - einen städtischen Schülerhort (nachmittags) bzw.
  - flexible Nachmittagsbetreuungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in den Benutzungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben, als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner. Bei Alleinerziehenden sind diese Gebührenschuldner.

**§ 3  
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie betragen monatlich (August gebührenfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Angebot	Wo	Uhrzeit	Gebühren ab 01.01.2024
<b>Kernzeiten</b> (1. und 6. Stunde)	MFW-GS und Rosenburg/Regel	7.30 Uhr - 8.30 Uhr + 12.10 Uhr - 13.00 Uhr	51 €
	SBBZ (AJS) und GS Britzingen	12.15 Uhr - 13.05 Uhr (nur die 6. Stunde)	28 €
<b>GTS (Mo.-Do./8 Stunden)</b> mit ergänzenden Kernzei- ten	Rosenburg GTS	Mo. - Do. 7.15 Uhr - 7.45 Uhr + 15.40 Uhr - 16.00 Uhr + freitags 12.15 Uhr bis 16.00 Uhr	90 € (51 € KZB + 39 € für Freitag)
<b>Hort an der Schule</b>	MFW-GS	12.00 Uhr - 16.00 Uhr (frühere Abholzeit)	1. Kind: 100 € 2. Kind: 62 €  in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 124 € (statt 151 €) 2. Kind: 85 € (statt 113 €)
	MFW-GS	12.00 Uhr - 17.00 Uhr (Regelöff- nungszeit)	1. Kind: 111 € (alt: 102 €) 2. Kind: 67 € (alt: 62 €)  in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 135 € (statt 162 €) 2. Kind: 95 € (statt 118 €)
<b>Flexible Nachmittagsbe- treuung</b>	Rosenburg/Regel GS Britzingen	12.15 Uhr - 16.00 Uhr (mit Mittagsbetreuung + Essen)	1. Kind: 100 € 2. Kind: 62 €  in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 113 € (statt 128 €) 2. Kind: 79 € (statt 88 €)
	SBBZ (AJS)	12.15 Uhr - 15.30 Uhr (Mo. - Do.) mit Mittagsbetreuung + Essen	1. Kind: 80 € 2. Kind: 58 €  in Kombi mit Kernzeit: 1. Kind: 102 € (statt 108 €) 2. Kind: 74 € (statt 86 €)
AGs	Alle Schulen	14.00 Uhr - 16.00 Uhr AG Nut- zung  Teilnahme an verschiedenen AGs kann begrenzt werden (max. Zahl I AGs; max. Teilneh- mer/innenzahl, kein Rechtsan- spruch)	AGs grundsätzlich gebüh- renfrei, soweit Kosten im Wesentlichen über Zu- schüsse gedeckt. Je nach Kostenumfang behält sich Schulträger Unkostenbei- trag vor.

**Geringnutzergebühr:**

- 1.) Einmal Mittagsbetreuung (bei Nachmittagsunterricht): 22 €
- 2.) Ein ergänzender Nachmittag: 33 € (d. h. Mittagsbetreuung bis Nachmittagsunterricht + ein ergänzender Nachmittag: 55 €)
- 3.) Hausaufgabenbetreuung: Kostenlos, wenn nicht mit anderen Angeboten zu einem „alternativen“ kostenlosen Betreuungsnachmittag gekoppelt (Mittagessen, AG usw.)

#### Anmerkungen:

- 1) Die hier genannten **Beträge** gelten einheitlich für die städtischen Schulen mit entsprechenden Betreuungsangeboten. Die angegebenen **Zeiten** können geringfügigen Änderungen unterliegen.
- 2) Wird ein von der Einrichtung angebotenes **Mittagessen** in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden. Dies gilt, soweit keine direkte Buchung und Abrechnung über den Caterer erfolgt.

<b>Ferienbetreuung mit einer Betreuungszeit</b>	<b>Preise pro Kind</b>	<b>Preise pro Kind mit Ermäßigung für Müllheimer Kinder</b>
- bis 14.00 Uhr ( <i>Basisangebot</i> )	143 € / Woche	87 € / Woche
- bis 16.00 Uhr ( <i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i> )	212 € / Woche jeweils zzgl. Essen	119 € / Woche jeweils zzgl. Essen
- bis 17.00 Uhr ( <i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i> )	217 € / Woche jeweils zzgl. Essen	125 € / Woche jeweils zzgl. Essen
- Betreuung für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, bis 14.00 Uhr ( <i>nur bei entspr. Nachfrage; kein Anspruch</i> )	136 € / Woche	82 € / Woche

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen (§ 2) und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Gebührenpflichtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum geplanten Ende des Benutzungsverhältnisses (Monatsende) schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
  - wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt oder
  - erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

## **§ 5** **Fälligkeit und Einzug der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 4.
- (2) Die Gebühren werden für elf Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Betreuungseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft, die letzte Änderung vom 25.10.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl

auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 26.10.2023

Martin Löffler  
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Inter- net	Anzeige an das LRA Breisgau-Hoch- schwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 22.05.2019	16.07.2019	16.07.2019	01.09.2019
(Ä) 16.12.2020	17.12.2020	21.12.2020	01.01.2021
(Ä) 30.06.2021	07.07.2021	07.07.2021	01.09.2021
(Ä) 19.10.2022	21.11.2022	21.11.2022	01.01.2023
(Ä) 25.10.2023	21.11.2023	21.11.2023	01.01.2024